

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert die Fähigkeit, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen und auf gemeinsame Ziele hin auszurichten.

Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sollen dabei genauso entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Menschen zu führen. Der Wirtschaftsingenieur soll in der Lage sein, Technikkonzepte mitzuentwickeln, sie wirtschaftlich zu bewerten und umzusetzen.

(3) Den Studierenden bietet sich durch die Möglichkeit zur Wahl von 2 Profilblöcken mit aktuellen Inhalten die Chance, im Studium ein Profil entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, Verwaltungen des öffentlichen Dienstes, sowie in selbständiger Tätigkeit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in dem Modul Statik und Festigkeit sowie dem Modul Mathematik 1 erstmals abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind mindestens 20 ECTS aus den Grundlagenmodulen zu erbringen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Zum Eintritt in die Praxisphase des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer die Vorpraxis abgeleistet hat.
- (5) Die Studierenden müssen zwei Profilblöcke wählen. Ein Profilblock beinhaltet Module im Umfang von 10 CP, diese werden im Studienplan zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt.
- (6) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte, Unterrichtssprache und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
4. Die Zuordnung der Module zu den Profilblöcken.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Profilblöcke, fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.
- (2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Eintritt in das praktische Studiensemester erfolgen.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Die Vorpraxis bzw. das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.
- (5) Das praktische Studiensemester kann auch als Industrielle Projektarbeit (IPA) abgeleistet werden. Im Rahmen von IPA gibt es eine 15-tägige Einarbeitung, die im 4. Semester abgeleistet werden muss und als Vorbereitung zum praktischen Studiensemester im 5. Semester verpflichtend ist. Die 15 Tage im 4. Semester als auch die 18 Wochen im 5. Semester sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind als eine verpflichtende Einheit zu werten.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin erstmalig eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Ein individueller Studienfortschrittsplan bis zum geplanten, erfolgreichen Abschluß ist mit dem Fachstudienberater zu vereinbaren und in der Studierendenakte zu hinterlegen.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Mai 2007, geändert durch Satzungen vom 13. August 2008, 28. April 2009, 18. März 2010, 27. Juli 2010, 2. August 2011, 3. August 2012, 11. August 2014 und 09. Juli 2017 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 12. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 27. Mai 2021
I.A.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2021 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2021 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2021.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Theoretische und praktische Studiensemester

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstal- tung 1) Form of Course	Prüfun- gen Examina- tion 1) 2)	ZV	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
WIB-X-01	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	6)	6	V, SU	schrP		
WIB-X-02	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	6)	4	V, SU	schrP		
WIB-X-03	CAD <i>CAD</i>	6)	2	SU, Ü	eIP		
WIB-X-04	Grundlagen der Konstruktion <i>Mechanical design basics</i>	6)	3	V, Ü	schrP	PA mE	
WIB-X-05	Maschinenelemente <i>Machine elements</i>	6)	5	V, SU, Ü	schrP		MTP 10% 4)
WIB-X-06	Physik <i>Physics</i>	6)	8	V, SU, Pr	schrP	Pr mE	MTP 10% 4)
WIB-X-07	Marketing und Vertrieb <i>Marketing and Sales</i>	6)	4	V, Ü	schrP		
WIB-X-08	Statik und Festigkeit <i>Statics and Strengths</i>	6)	6	V, Ü	schrP		
WIB-X-09	Betriebswirtschaftliche Grundlagen <i>Economically Basics</i>	6)	2	SU, Ü	schrP	Pr mE	MTP 10% 4)
WIB-X-10	Buchführung und Bilanzierung <i>Financial Accounting</i>	6)	4	SU, Ü	schrP	Pr mE	MTP 10% 4)
WIB-X-11	Grundlagen Projektmanagement <i>Project Management Basics</i>		2	SU, Ü, Pr	schrP	Pr mE	
WIB-X-12	Werkstofftechnik <i>Materials Engineering</i>	6)	4	V, Ü	schrP		
WIB-X-13	Informatik <i>Computer Science</i>	6)	4	V, Ü	schrP		
WIB-X-14	Grundlagen der Nachhaltigen Unternehmensführung <i>Basics in Corporate Sustainability</i>		4	V, Ü	schrP		
WIB-X-15	Grundlagen der Produktentwicklung <i>Product Development</i>		4	V, Ü, PA	PStA		
WIB-X-16	Thermische Energietechnik <i>Thermal Engineering</i>		4	V, Ü	schrP		
WIB-X-17	Elektrotechnik <i>Electrical Engineering</i>	6)	4	V, Ü, Pr	schrP	Pr mE	
WIB-X-18	Qualitätsmanagement und Statistik <i>Quality Management and Statistics</i>		4	V, SU, Ü, Pr	schrP	Pr mE	
WIB-X-19	Grundlagen Logistik <i>Basic Logistics</i>		4	V, Ü	schrP		
WIB-X-20	Kostenrechnung <i>Cost Accounting</i>		4	V, Ü	schrP		MTP 10% 4)
WIB-X-21	Fertigungsverfahren <i>Production Processes</i>		4	V, Ü, Pr	schrP	Pr mE	
WIB-X-22	Digitale Wertschöpfung <i>Digital Value Creation</i>		4	V, Ü	schrP		
WIB-X-23	Finanzierung und Investitionsbewertung <i>Finance and Investments</i>		4	V, Ü	schrP		MTP 10% 4)
WIB-X-24	Fertigungsmaschinen <i>Machining Technology</i>		4	V, Ü, Pr	schrP	Pr mE	

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstal- tung 1) Form of Course	Prüfun- gen Examina- tion 1) 2)	ZV	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
WIB-X-25	VWL und Wirtschaftspolitik <i>Macroeconomics and Economic Policy</i>	3	3	V, SU	schrP		
WIB-X-26	Grundlagen des Rechts <i>Basics of law</i>	4	5	V, SU	schrP		
WIB-X-27	Praxisphase <i>Work Experience Placement</i>	0	24	Pr	keine		5)
WIB-X-28	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <i>Preparative Course for Internships</i>	6	6	SU, Ü, mdIP	TN		5)
WIB-X-29	Personalmanagement <i>Human Resources Management</i>	4	5	V, Ü	schrP		
WIB-X-30	Betriebswirtschaftliches Seminar <i>Business Administration Workshop</i>	3	5	SU	PStA		
WIB-X-31	Profilmodul A1 <i>Profile A1</i>	4	5	V, SU, Ü, Pr	P		
WIB-X-32	Profilmodul A2 <i>Profile A2</i>	4	5	V, SU, Ü, Pr	P		
WIB-X-33	FWPM SoftSkills <i>Soft Skill Elective</i>	4	4	V, SU, Ü, Pr	P		3)
WIB-X-34	FWPM Allgemein <i>General Elective</i>	4	4	V, SU, Ü, Pr	P		3)
WIB-X-35	Unternehmensplanspiel <i>Management simulation game</i>	2	3	V, SU	PStA		
WIB-X-36	Strategic Management <i>Strategic Management</i>	2	2	V, SU	schrP		
WIB-X-37	Data Analytics und Controlling <i>Data Analytics and Controlling</i>	4	5	V, SU	schrP		
WIB-X-38	Profilmodul B1 <i>Profile B1</i>	4	5	V, SU, Ü, Pr	P		
WIB-X-39	Profilmodul B2 <i>Profile B2</i>	4	5	V, SU, Ü, Pr	P		
WIB-X-40	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	0	12	0	BA		
Summe		150	210				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die zu der Modulendnote beitragen. Die Gewichtung (Angabe der maximalen Gewichtung) und die Durchführung wird in der Prüfungsankündigung festgelegt.
- 5) Bei Teilnahme am IPA Programm siehe Regelung im Studienplan.
- 6) Grundlagenmodul

2. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
eIP	=	Elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
IPA	=	Industrielle Projektarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
MTP	=	Mid-Term Prüfungen
P	=	Prüfung
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis ohne Endnotenbildung (lediglich Zulassungsvoraussetzung für ein Modul)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung